

Satzung

Des Jugendringes der Stadt Duisburg, Verwaltungsausschuss e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Jugendring der Stadt Duisburg, Verwaltungsausschuss e.V.“
Er hat seinen Sitz in Duisburg.
Er ist Rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg.

§2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Zwecke

Zwecke des Vereins sind

- a) Die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge;
- b) Die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge durch die vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Duisburg als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes anerkannten Körperschaften.

Der satzungszweck des Absatzes 1 Buchstabe a) wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit sowie Fortbildungs- und Begegnungsveranstaltungen für die Jugendleiter der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Die Weiterleitung von Mitteln für die Förderung der Jugendpflege und Jugend-Fürsorge an die vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Duisburg als Träger der freien Jugendhilfe anerkannten Körperschaften geschieht nur gegen die verbindliche Erklärung des jeweiligen Empfängers, dass er die zugewendeten Mittel binnen eines festgelegten Zeitraumes ausschließlich für den Zweck der Förderung der Jugend-Pflege und Jugendfürsorge verausgaben wird und bisher erhaltene Mittel entsprechend verwendet hat.

§4 Aufgaben

Im Rahmen seiner in 3§ genannten Zwecke obliegt es dem Verein insbesondere, Rechtsgeschäfte zu tätigen und Rechtsträger von Vermögensgegenständen zu sein, die erforderlich sind, damit der Stadtjugendring Duisburg die ihm durch dessen Satzung gestellten Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen kann. Diese Aufgaben sind:

In der Jugend Verständnis und Bereitschaft für das Zusammenleben in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und in einer Gemeinschaft der Völker zu wecken und zu festigen.

Gemeinsame Aktionen, Veranstaltungen und internationale Begegnungen durchzuführen, die mit dem Wesen der Mitgliedsverbände vereinbar sind.

-Mit anderen Trägern der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

-Mit Institutionen und Organisationen im Bereich der Erziehung und Bildung zusammenzuarbeiten.

- die Arbeit des Bundesjugendringes und des Landesjugendringes Nordrhein-Westfalen zu unterstützen.

§5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind jeweils die Vorstandsmitglieder und Revisoren des Stadtjugendringes Duisburg.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

-Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt. Er kann vom Mitglied jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

-durch Tod.

-durch Verlust der Eigenschaft als Vorstandsmitglied oder Revisor des Stadtjugendringes Duisburg.

§7 Beiträge

Von den Mitgliedern des Vereins werden keine Beiträge erhoben.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

-der Vorstand

-die Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden des Stadtjugendringes Duisburg und dessen beiden Stellvertretern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten durch den Vorsitzenden und einen Stellvertreter oder durch beide Stellvertreter gemeinsam.

§10 Mitgliederversammlung

Zu Beginn des Kalenderjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzu-finden. Des weiteren sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorsitzenden schriftlich verlangt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes;
2. die Entlastung des Vorstandes;
3. die Verabschiedung des Haushaltsplanes;
4. die Festlegung des Stellenplanes der Geschäftsstelle;
5. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung des Personals;
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
7. die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlungen, die in der Jahresplanung terminiert sind, sind vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen sind.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen muss Mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen sein. Zu Satzungsänderungen ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§11 Beurkundung und Beschlüsse

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, der Versammlung vorzulesen und von ihr zu bestätigen.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn drei Viertel aller Mitglieder sie beschließen. Die Auflösung des Vereins muss erfolgen bei Auflösung des Stadtjugendringes Duisburg. Bei Auflösung des Vereins haben die von der Mitgliederversammlung einzusetzenden Liquidatoren die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in

Geld umzusetzen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendpflege und Jugendfürsorge zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 09. August 1999 von der Mitgliederversammlung angenommen.